

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Regelungen zur Wahl eines Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft in Thüringen

§ 48 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) regelt, dass die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen kann, allein den bisherigen Gemeinschaftsvorsitzenden zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen. Der Beschluss über das Absehen von einer Ausschreibung ist in geheimer Abstimmung zu fassen; der Gemeinschaftsvorsitzende darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" Nr. 3/2018 Seite 3 ist unter der Beschluss-Nummer 03-2018 der Beschluss über die Ausschreibung zur Wahl eines Gemeinschaftsvorsitzenden dokumentiert. Von den elf gesetzlichen Vertretern plus dem Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft waren elf anwesend. Es gab null Ja-Stimmen, elf Nein-Stimmen und null Enthaltungen. Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erfüllt die Ablehnung eines Beschlusses der Ausschreibung zur Wahl des Vorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft den Erfordernissen der im Eingangstext dargestellten Rechtslage in § 48 Abs. 3 ThürKO und wie wird diese Auffassung begründet?
2. Hat der derzeitige Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft an der nachgefragten Beschlussfassung beratend und an der Abstimmung teilgenommen, obwohl dies § 48 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich untersagt?
3. Inwieweit muss die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" die Stelle des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft zwingend ausschreiben, falls der derzeitige Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt und die Verwaltungsgemeinschaft zudem keinen eigenen Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes als geschäftsleitenden Beamten beschäftigt?

Kuschel